

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1964	Nummer 100
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	1. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)	1120
71342	17. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz	1120
71342	21. 7. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster	1123

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
1. 7. 1964 RdErl. — Änderung der Fortführungsanweisung II.	1125
24. 7. 1964 Bek. — Fortführungsanweisung II	1130

I.

71342

**Anweisung
für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen
in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 in der
Fassung vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1964 — Z C 2 — 8110

Die als Sonderdruck erschienene Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II) ist aus Anlaß der Neuauflage mit RdErl. vom heutigen Tage geändert worden. Der Änderungserlaß ist im Teil II des Ministerialblattes veröffentlicht.

Die Neuauflage der Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 i. d. F. v. 1. Juli 1964 kann nach Fertigstellung des Sonderdrucks durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg bezogen werden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1955 (SMBL. NW. 71342) betr. Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II) und der RdErl. d. Innenministers v. 6. 2. 1953 (SMBL. NW. 71342) betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters anläßlich der Neuanlegung und Veränderung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen und dgl. werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBL. NW. 1964 S. 1120.

71342

**Richtlinien
für die vermessungs- und katastertechnische
Bearbeitung von Umlegungen
nach dem Bundesbaugesetz**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1964 — Z C 2 — 9114

I. Allgemeines

1. Zur vermessungs- und katastertechnischen Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz sind nur die für die Ausführung von Fortführungsvermessungen zuständigen Vermessungsstellen befugt (Nr. 1 Abs. 1 FortfAnw. II).

**II. Führung des Liegenschaftskatasters
während des Umlegungsverfahrens**

2. Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens teilt der Umlegungsausschuß dem Katasteramt und dem Grundbuchamt die davon betroffenen Flurstücke mit.
3. Die im Umlegungsgebiet liegenden Flurstücke werden in der Amtskarte mit weichem Bleistift und in den Katasterbüchern (Flurbuch und Liegenschaftsbuch) mit blauem Farbstift kenntlich gemacht — nicht gestrichen. Bei Erweiterung des Umlegungsgebiets und bei Fortführungsarbeiten gilt dies auch für hinzukommende bzw. neu entstehende Flurstücke.
4. Bei Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und Auskunfterteilung über die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke sind die Eigentümer und sonstigen Berechtigten auf § 51 Abs. 1 BBauG hinzuweisen. Auf Auszügen aus der Flurkarte und aus den Katasterbüchern ist ggf. folgender Vermerk anzubringen:
„Die Flurstücke sind in das Umlegungsverfahren einbezogen. Sie unterliegen den Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960.“
5. (1) Grundstücksteilungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Umlegungsausschusses durchgeführt werden.

(2) Wenn die neu entstehenden Flurstücke im Umlegungsverfahren neu vermessen oder in ihren Grenzen wieder verändert werden, kann weitgehend die Sondierung nach dem Katasternachweis angewendet werden (vgl. Nr. 139 Abs. 4 FortfAnw. II).

(3) Die Prüfung beigebrachter Vermessungsschriften obliegt auch in Umlegungsgebieten dem Katasteramt. Die Veränderungen werden sofort in das Liegenschaftskataster übernommen und dem Grundbuchamt sowie dem Umlegungsausschuß mitgeteilt. Von der Bildung von Zuflurstücken (Nr. 162 Abs. 1 bis 3 FortfAnw. II) und der damit zusammenhängenden Zurückstellung von Veränderungsnachweisen ist abzusehen.

6. Das Liegenschaftskataster bleibt bis zum Inkrafttreten des Umlegungsplans (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Es muß während des Verfahrens fortgeführt werden, vor allem
 - a) bei Zeichenfehlern, besonders augenfälligen Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens und Aufnahmefehlern,
 - b) zur Berichtigung etwa festgestellter grober Fehler in den Flächenangaben,
 - c) bei Fortführungsvermessungen und Sonderungen,
 - d) auf Grund von Veränderungslisten.
7. Während der Umlegung muß die Übereinstimmung zwischen den Umlegungsnachweisen, dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch ständig gewahrt bleiben. Das Katasteramt hat deshalb auch den Umlegungsausschuß von allen Berichtigungen und Veränderungen zu benachrichtigen.

III. Bestandskarte

8. Die Bestandskarte wird in der Regel als Kopie der Flurkarte auf Transparentfolie hergestellt. Falls der Maßstab der Flurkarte zur deutlichen Darstellung nicht ausreicht, ist vorweg eine Vergrößerung im Maßstab der Planentwurfskarte (Nr. 16 Abs. 1) zu fertigen.
9. An Hand einer Lichtpause dieser Transparentfolie wird die Bestandskarte — soweit erforderlich — bezüglich der Gebäude und Nutzungsarten örtlich überprüft. Das Ergebnis wird in die Transparentfolie übernommen.
10. Zur öffentlichen Auslegung der Bestandskarte dient eine Lichtpause der vervollständigten Transparentfolie.

IV. Feststellung der Gebietsgrenze

11. (1) Sofern nicht Vereinfachungen nach den Nrn. 12 und 13 möglich sind, ist die Grenze des Umlegungsgebiets nach Abschnitt IV der Fortführungsanweisung II festzustellen. Eine Grenzverhandlung mit den Eigentümern der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke wird nur aufgenommen, wenn Abweichungen zwischen dem örtlichen Besitzstand und dem Katasternachweis vorliegen.
(2) Die Gebietsgrenze ist unter Verwendung kartensicherer Punkte mit den Messungslinien für die Vermessung der Umlegungsgrundstücke so in Verbindung zu bringen, daß sie einwandfrei in die Umlegungskarte (Nr. 22) eingetragen werden kann. Kartensichere Punkte sind Punkte der Gebietsgrenze, für die eine Übereinstimmung der örtlichen Lage mit dem Katasternachweis festgestellt worden ist.
12. (1) Wird das Umlegungsgebiet von öffentlichen Straßen begrenzt, so empfiehlt es sich, die angrenzenden Straßen in das Umlegungsverfahren einzubeziehen, d. h. die Gebietsgrenze an die äußere, den Umlegungsgrundstücken gegenüberliegende Straßenseite zu legen. Die Gebietsgrenze braucht von den Eigentümern der außerhalb des Umlegungsgebiets liegenden Grundstücke auch dann nicht anerkannt zu werden, wenn für die betreffende Grenze eine einwandfreie Vermessung (Nr. 55 FortfAnw. II) nicht vorliegt.

(2) Dieses Verfahren ist jedoch nur zulässig, wenn sich kartensichere Punkte zur Eintragung der Gebietsgrenze in die Flurkarte in ausreichender Anzahl finden lassen. Es darf nicht angewendet werden, wenn die örtliche Gebietsgrenze vom Katasternachweis erheblich abweicht. Die Entscheidung trifft in Zweifelsfällen der Leiter des Katasteramts.

13. Als Gebietsgrenze können auch Polygonseiten oder Messungslinien gewählt werden, die in den das Umlegungsgebiet begrenzenden Straßen liegen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Polygonpunkte oder sonstigen Vermessungspunkte im Anschluß an kartensichere Punkte einwandfrei in die Flurkarte eingetragen werden können. Die Gebietsgrenze wird in diesem Fall vor Durchführung der Umlegung im Wege der Sondierung als Flurstücksgrenze in das Liegenschaftskataster übernommen. Einer Grenzverhandlung bedarf es nicht.

V. Polygonnetz

14. Sämtliche Vermessungen im Umlegungsgebiet sind in ein Polygonnetz einzubinden, das den Vorschriften der Vermessungspunktanweisung entspricht. Vorhandene Polygonnetze, die noch nicht in das Liegenschaftskataster übernommen sind, werden — soweit möglich — verwendet und erforderlichenfalls ergänzt (vgl. Nr. 93 VermPAnw. I).
15. In Bodensenkungsgebieten kann es unter Umständen erforderlich sein, für die Grenzaufmessung zunächst ein geschlossenes Polygonnetz ohne Anschluß an das Festpunktfeld anzulegen. Vorhandene Polygonnetze werden ggf. neu gemessen und berechnet. Der Anschluß an das Festpunktfeld ist baldmöglichst nachzuholen.

VI. Planentwurfskarte

16. (1) Die Planentwurfskarte soll den örtlichen Grundstücksbestand nachweisen. Ihr Maßstab ist im allgemeinen 1 : 1000 oder 1 : 500.
- (2) Als Unterlage für die Planentwurfskarte dient in der Regel die Flurkarte. Sie ist daraufhin zu prüfen, ob ihre geometrische Genauigkeit für die Entwurfsbearbeitung ausreicht.
17. (1) In Gebieten mit einwandfreier Neuvermessung genügen die Flurkarten im allgemeinen den Anforderungen der Nr. 16 Abs. 2. Die Darstellung der Gebäude, Mauern und anderen topographischen Gegenstände ist jedoch auf Grund örtlicher Vermessungen zu ergänzen (Feldvergleich).
- (2) Eine Kopie der Flurkarte des Umlegungsgebiets auf maßbeständiger Transparentfolie — im Maßstab nach Nr. 16 Abs. 1 — dient als Urstück der Planentwurfskarte.
18. (1) Liegen für das Umlegungsgebiet ältere Flurkarten vor, die den Anforderungen der Nr. 16 Abs. 2 nicht genügen, so wird wie folgt verfahren:
- a) Die Begrenzungslinien von Verkehrsflächen, die Grundstücksgrenzen, Gebäude, Mauern und anderen topographischen Gegenstände, die im Umlegungsverfahren voraussichtlich unverändert bleiben, werden nach den für Neuvermessungen geltenden Vorschriften aufgemessen. Das gleiche gilt für später fortfallende, zur Zeit aber noch bewohnte oder benutzte Gebäude, Mauerreste von Gebäuden (Giebel- und Fundamentmauern) sind nur soweit aufzumessen, wie es für die Entwurfsbearbeitung erforderlich ist.
- b) Die Vermessung — besonders das Polygon- und Liniennetz — ist so anzulegen, daß sie unmittelbar für die Neuvermessung des Umlegungsgebiets verwendet werden kann.
- c) Die hiernach auf maßhaltigem Zeichenträger im Maßstab der Planentwurfskarte anzufertigende Kartierung wird nur mit Bleistift ausgezeichnet. Sie wird später als Urstück der Umlegungskarte ausgearbeitet (Nr. 22).
- d) Wie die Gebietsgrenze in die Kartierung übernommen wird, hängt von dem nach Abschnitt IV angewendeten Verfahren ab.

- e) In eine Reproduktion der Karte (Buchst. c) auf maßbeständiger Transparentfolie sind die Flurstücksgrenzen — soweit sie bei den Arbeiten zu a) noch nicht erfaßt worden sind — nach der Flurkarte mit Hilfe der eingemessenen Gebäude oder anderer Paßpunkte zu übernehmen. Die Flurstücksnummern sind einzutragen.

- (2) Die Transparentfolie (Abs. 1 e) ist das Urstück der Planentwurfskarte.

VII. Absteckung, Vermarkung und Aufmessung der neuen Grenzen

19. (1) Für die im Umlegungsverfahren festgesetzten Grundstücksgrenzen sind geeignete Absteckungsmaße zu berechnen oder nach der Planentwurfskarte zu ermitteln und in einem Planabsteckungsriß nachzuweisen. Als Planabsteckungsriß wird zweckmäßigerweise eine transparente Kopie der Planentwurfskarte verwendet.
- (2) Für die rechtmäßige Lage der neuen Grenzen sind bis zur Vermarkung und Aufmessung die Angaben im Planabsteckungsriß maßgebend.
20. (1) Die Grundstücksgrenzen sind nach den Vorschriften des Abschnitts V der Fortführungsanweisung II zu vermarken. Entbehrliche Grenzzeichen sollen möglichst entfernt werden.
- (2) Eine Vermarkung der Grenzen wird zurückgestellt, wenn die Grenzpunkte in noch bestehende Gebäude, Trümmer, Keller usw. fallen.
- (3) Im Fall des Abs. 2 sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß mit der Bebauung der neuen Grundstücke erst begonnen werden darf, wenn die Grenzen abgesteckt und vermarkt worden sind. Die Absteckung und Vermarkung wird auf Antrag des Eigentümers von dem Träger des Umlegungsverfahrens (Gemeinde) kostenfrei durchgeführt. Wenn bis zum Baubeginn die neuen Grenzpunkte noch nicht vermarkt werden konnten, ist die Absteckung der Gebäude durch eine für die Ausführung von Fortführungsvermessungen zuständige Vermessungsstelle (Nr. 1) vorzunehmen.
21. (1) Für die Aufmessung gelten in technischer Hinsicht (Liniennetz, Ausführung und Gegenstände der Vermessung) die Vorschriften für Neuvermessungen.
- (2) Bei allen im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücken, die durch das Verfahren in ihrer Form nicht verändert werden, kann die Neuvermessung auf den Umring dieser Grundstücksmassen beschränkt werden; das gleiche gilt für im Umlegungsgebiet gelegene, vom Verfahren ausgeschlossene Grundstücksgruppen.
- (3) Die Vermessungsergebnisse sind möglichst in Neuvermessungsrisen zusammenzustellen. Im Planabsteckungsriß nachgewiesene Maße werden in die Neuvermessungsrisse nur übernommen, wenn es sich um Maße für Grundstücksgrenzen handelt, die erst später abgesteckt, vermarkt und aufgemessen werden können (vgl. Nr. 20 Abs. 2 und 3). Diese Maße sind durch Buchstabenbezeichnung zu kennzeichnen.

VIII. Umlegungskarte

Kartierung

22. (1) Das Urstück der Umlegungskarte (§ 67 BBauG) entsteht durch Kartierung auf maßhaltigem Zeichenträger im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500. Ist zur Herstellung der Planentwurfskarte eine Kartierung angefertigt worden (Nr. 18 Abs. 1 c), so wird sie für die Umlegungskarte verwendet.
- (2) Die Umlegungskarte wird nach den Vorschriften für die Herstellung der Flurkarten ausgearbeitet.
- (3) Von dem Urstück der Umlegungskarte wird eine Kopie auf maßbeständiger Transparentfolie hergestellt.

Flureinteilung

23. (1) Bei kleinen Umlegungen wird im allgemeinen die bisherige Flureinteilung beibehalten. Von der Umlegung betroffene Flurgrenzen sind erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu verlegen. Die einzelnen Umlegungskarten werden Beiblätter zur bisherigen Flur.

(2) Für größere, geschlossene Umlegungsgebiete werden in der Regel neue Fluren gebildet. Bei der neuen Flureinteilung sind auch die von der Umlegung nicht betroffenen Teile der bisherigen Fluren zweckentsprechend zu berücksichtigen.

Numerierung der Flurstücke

24. (1) Die Flurstücke des Umlegungsgebiets erhalten neue Nummern, und zwar auch dann, wenn sie im Verfahren unverändert wieder ausgewiesen werden.

(2) Wird die alte Flureinteilung beibehalten, so werden die Flurstücke mit ganzen Zahlen anschließend an die letzte Nummer numeriert (Nr. 159 FortfAnw. II). Vor der Numerierung wird die nächste freie Flurstücksnummer beim Katasteramt festgestellt. Die im Umlegungsgebiet zuletzt vergebene Flurstücksnummer wird im Flurbuch vermerkt.

(3) Wenn neue Fluren gebildet werden, richtet sich die Flurstücksnumerierung nach den für die Aufstellung des Liegenschaftskatasters geltenden Vorschriften.

25. Wenn eine Grundstücksgrenze in einem Rechtsmittelverfahren rechtswirksam geändert worden ist, können die nach Nr. 24 vergebenen Flurstücksnummern unverändert beibehalten werden.

Flächenberechnung

26. (1) Die Fläche des Umlegungsgebiets oder eines Teilumlegungsgebiets ist möglichst aus Koordinaten zu ermitteln (Massenberechnung).

(2) Die neu ermittelte Fläche des Gebiets ist der Summe der aus dem Liegenschaftskataster entnommenen Flächen der einzelnen alten Flurstücke gegenüberzustellen. Bleibt der Unterschied innerhalb der nach Tafel 2 Spalte E FortfAnw. II zulässigen Abweichung, so sind die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksflächen bei der Aufstellung des Umlegungsverzeichnisses (alter Bestand) beizubehalten. Wird die zulässige Abweichung überschritten, so ist die Differenz durch Nachprüfung der Flächen der alten Flurstücke (Grundstücke) aufzuklären. Fehlerhafte Flächenangaben werden im Liegenschaftskataster vorweg berichtigt (vgl. Nr. 167 Abs. 2 FortfAnw. II). Können Flächen einzelner alter Grundstücke auf Grund einer Neuaufnahme berechnet werden, so ist Nr. 181 FortfAnw. II sinngemäß anzuwenden.

27. Die Berechnungen nach Nr. 26 sind möglichst früh durchzuführen, damit etwa vorhandene grobe Fehler in den Flächenangaben des Liegenschaftskatasters rechtzeitig aufgedeckt werden.

28. Die Flächen der neuen Flurstücke — einschließlich der in ihren örtlichen Grenzen unverändert ausgewiesenen — sind nach den für Neuvermessungen geltenden Vorschriften zu berechnen. Für Sollflächen ist Nr. 170 FortfAnw. II zu beachten.

Unterlagen für die Auslegung

29. Zur öffentlichen Auslegung (§ 69 BBauG) dient als Umlegungskarte im Sinne des § 67 BBauG eine Lichtpause der transparenten Kopie (Nr. 22 Abs. 3) auf kartonstarkem Papier. In dieser Lichtpause sind die alten bestehenbleibenden Grundstücksgrenzen mit einem gelben und die neuen Grundstücksgrenzen mit einem roten Farbstreifen zu kennzeichnen. Die vorhandenen Gebäude werden durch Flächenfärbung oder Raster hervorgehoben. Weitere Eintragungen (z. B. Ordnungsnummern usw.) sind zulässig.

30. Die Auszüge aus der Umlegungskarte für die Beteiligten (§ 70 Abs. 1 BBauG) werden als Lichtpausen von der transparenten Kopie (Nr. 22 Abs. 3) hergestellt.

IX. Übernahme der Umlegungsergebnisse in das Liegenschaftskataster; Unterlagen für die Grundbuchberichtigung

31. (1) Die Vermessungsschriften über die Umlegung müssen den Bestimmungen für Katastervermessungen entsprechen. Die vermessungstechnischen Arbeiten sollen deshalb im Einvernehmen mit dem Katasteramt durchgeführt werden, damit Beanstandungen möglichst vermieden werden.

(2) Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Katasteramts gilt Nr. 10 FortfAnw. II.

32. (1) Nach Inkrafttreten des Umlegungsplans (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BBauG) gibt der Umlegungsausschuß folgende Unterlagen an das Katasteramt zur Prüfung und Bescheinigung gemäß § 74 Abs. 2 BBauG sowie zur Übernahme in das Liegenschaftskataster ab:

- a) das Urstück der Umlegungskarte (Nr. 22 Abs. 1).
- b) die transparente Kopie des Urstücks der Umlegungskarte (Nr. 22 Abs. 3) mit einer beglaubigten Lichtpause,
- c) zwei beglaubigte Ausfertigungen des Umlegungsverzeichnisses (§ 68 BBauG),
- d) die Neuvermessungsrisse und ggf. die Feldrisse (Nr. 21 Abs. 3),
- e) die Planabsteckungsrisse (Nr. 19) und die Berechnungen für Grundstücke, die erst später abgesteckt werden können.
- f) die Koordinatenberechnungen der Polygon- und Kleinpunkte mit den zugehörigen Unterlagen und den Koordinatenverzeichnissen (Nr. 14 und 15),
- g) die Flächenberechnungen (Nr. 26 bis 28),
- h) die Grenzfeststellungsakten (Nr. 11 bis 13),
- i) ein Flurstücksverzeichnis.

(2) Auf der beglaubigten Lichtpause und auf den Umlegungsverzeichnissen (Abs. 1 b und 1 c) ist vom Umlegungsausschuß zu bescheinigen, wann der Umlegungsplan in Kraft getreten ist (§ 71 BBauG).

(3) Das Flurstücksverzeichnis enthält die neuen Flurstücke in ihrer natürlichen Nummernfolge mit Lagebezeichnung, Nutzungsart und Flächengröße. Es braucht nur bei größeren Umlegungsgebieten aufgestellt zu werden.

33. (1) Das Katasteramt prüft die eingereichten Unterlagen. Das Urstück und die Lichtpause der Umlegungskarte sowie die beiden Ausfertigungen des Umlegungsverzeichnisses werden nach Nr. 9 Abs. 2 FortfAnw. II bescheinigt.

(2) Damit diese Bescheinigung möglichst bald nach Inkrafttreten des Umlegungsplans erteilt werden kann, empfiehlt es sich, dem Katasteramt schon vorweg — spätestens während der öffentlichen Auslegung — die beim Umlegungsausschuß entbehrlichen Unterlagen (Nr. 32 Abs. 1 a und 1 d bis 1 i) zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den Antrag auf Grundbuchberichtigung werden dem Umlegungsausschuß die beglaubigte Lichtpause der Umlegungskarte und eine Ausfertigung des Umlegungsverzeichnisses (Nr. 32 Abs. 1 b und 1 c) zurückgegeben.

34. (1) Da der bisherige Rechtszustand an den Grundstücken des Umlegungsgebiets mit der Bekanntmachung nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BBauG durch den neuen Rechtszustand ersetzt wird, kann das Liegenschaftskataster vor der Berichtigung des Grundbuchs fortgeführt werden.

(2) Die beim Katasteramt verbleibende Ausfertigung des Umlegungsverzeichnisses dient als Veränderungsnachweis bei der Übernahme der Umlegungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Ihr ist ein Titelblatt „Veränderungsnachweis“ vorzulegen.

(3) Die Eigentümer und das Grundbuchamt werden von der Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht benachrichtigt.

35. (1) In der Amtskarte wird das Umlegungsgebiet (Teilumlegungsgebiet) durch einen violetten Farbstreifen ausgedeutet und der Vermerk „Siehe Beiblatt ...“ oder „Siehe Flur ...“ in roter Tusche eingetragen (vgl. auch Nr. 150 Abs. 2 FortfAnw. II). Die Übereinstimmung der Verfahrensgrenze des Umlegungsgebiets mit der Grenzdarstellung in der alten Flurkarte ist sorgfältig zu prüfen. Die Nummern der untergegangenen Flurstücke werden in der Amtskarte rot gestrichen.

- (2) Umlegungen kleineren Umfangs können im Wege der Fortführung in die Flurkarte übernommen werden.
36. In die Urkarte wird nur die Grenze des gesamten Umlegungsgebiets (nicht der Teilumlegungsgebiete) eingetragen. Die Urkarte ist hierzu auf Grund der Fortführungsunterlagen in roter Tusche insoweit zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wie es zur Aussonderung des Umlegungsgebiets erforderlich ist. Dies gilt nicht für Fälle der Nr. 35 Abs. 2.
37. Das Urstück der Umlegungskarte (Nr. 32 Abs. 1 a) wird als Urkarte oder im Fall der Nr. 35 Abs. 2 als Kartenauszug in das Katasterarchiv übernommen.
38. Als Amtskarte bzw. als Beiblatt zur Amtskarte wird ein Druck oder eine Lichtpause der transparenten Kopie des Urstücks der Umlegungskarte (Nr. 32 Abs. 1 b) verwendet. Die transparente Kopie dient als Flurkartenpause, bis die Flurkarte erneuert ist (vgl. Nr. 39).

X. Erneuerung der Flurkarte

39. Die Flurkarte kann entweder unmittelbar in Verbindung mit der Übernahme der Ergebnisse einzelner Teilumlegungsgebiete in das Liegenschaftskataster oder erst nach Abschluß der gesamten Umlegung erneuert werden. Dabei sind außerhalb des Umlegungsgebiets liegende Grundstücke in die Kartenerneuerung einzubeziehen. Die Flureinteilung soll — abgesehen von dem Fall der Nr. 23 Abs. 2 — wegen der Folgearbeiten und der Weiterungen in den Katasterbüchern und im Grundbuch möglichst nicht geändert werden.

XI. Beschlüsse nach § 76 BBauG

40. (1) Als Vorbereitung für Beschlüsse nach § 76 BBauG sind vorweg die neuen Grundstücke im Liegenschaftskataster im Wege der Fortführung zu bilden. Dabei soll möglichst die Sonderung nach dem Katasternachweis angewendet werden (Nr. 139 Abs. 4 FortfAnw. II). Umlegungsausschuß und Grundbuchamt werden von der Fortführung des Liegenschaftskatasters benachrichtigt.
- (2) Das nach Abs. 1 fortgeführte Liegenschaftskataster ist die Unterlage für die Beschlüsse nach § 76 BBauG, so daß die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 a. a. O. gegenstandslos ist.

XII. Änderung der Vorschriften

41. Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1952 (SMBl. NW. 71342) betr. Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen (GS. NW. S. 454) v. 29. April 1952 wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1964 S. 1120.

71342

Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1964 — Z C 2 — 8215

I. Allgemeines

1. Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235; SGV. NW. 77) regelt in den §§ 1 und 2 den sachlichen Geltungsbereich und die Gewässereinteilung und in den §§ 3 bis 11 die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem außer Kraft getretenen preußischen Wassergesetz v. 7. April 1913.

2. (1) Das Eigentumsrecht an den Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Wassergesetzes; die Grenzen sind unabhängig vom Katasternachweis. Die Katasterbehörden sind deshalb von der Verpflichtung entlastet, die Grenzen der Gewässer dem jeweiligen Rechtszustand entsprechend im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

(2) In der Flurkarte werden die Gewässer — soweit möglich — der Wirklichkeit entsprechend dargestellt. Eine behördliche Festsetzung der Uferlinie (§ 7 Abs. 2 LWG) ist für die Führung des Liegenschaftskatasters nicht erforderlich.

3. Die Grenzen der Gewässer haben meist keine feste Lage. Sie folgen vielmehr den natürlichen Veränderungen. Die Flurkarte kann daher nur den topographischen Befund der letzten örtlichen Feststellung nachweisen; auf ihn beziehen sich dementsprechend auch die Flächenangaben für Gewässer- und Uferflurstücke in den Katasterbüchern.

4. (1) Die Flurstücke der im Anliegereeigentum stehenden Gewässer zweiter und dritter Ordnung werden im Liegenschaftskataster auf einem Bestandsblatt mit der Bezeichnung „Die Anlieger“ nachgewiesen. Für die einzelnen Anteile der Ufergrundstücke am Gewässer werden keine selbständigen Flurstücke gebildet.

(2) Die Eintragung eines dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehörenden Anteils an einem Gewässer in das Grundbuch wird meist in Unkenntnis darüber beantragt, daß das Eigentumsrecht auch ohne Eintragung gesetzlich gesichert ist. Verlangt ein Eigentümer trotz Belehrung die Eintragung (§ 5 LWG), so ist der Gewässeranteil im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Flächenangabe unter der Lagebezeichnung — erforderlichenfalls unter Mitbenutzung der Spalte Nutzungsart — des Uferflurstücks nachzuweisen.

z. B. $\left\{ \begin{array}{l} \text{Im Grund} \\ \text{Dazu gesetzlicher Anteil am Schwarzbach.} \end{array} \right.$

Die Katasterbücher werden auf Grund eines Veränderungsnachweises — ohne vorherige Berichtigung des Grundbuchs — fortgeführt.

II. Vermessungen an Gewässern

Feststellung der Grenzen

5. (1) Für die Festsetzung der Uferlinie eines Gewässers und für die Feststellung, ob Veränderungen an einem Gewässer rechtliche Wirkung erlangt haben (§ 8 Abs. 1 LWG), ist die Vermessungsstelle (Nr. 1 Abs. 1 FortfAnw. II) nicht zuständig. Derartige Festsetzungen oder Feststellungen sind im Hinblick auf Nr. 2 für die Führung des Liegenschaftskatasters in der Regel auch nicht notwendig. Bei Katastervermessungen wird vielmehr als Gewässergrenze (Flurstücksgrenze) die Linie aufgemessen, die im Zeitpunkt der Vermessung als Uferlinie erkennbar ist, in der Regel die Grenze des Graswuchses (topographische Gewässergrenze).

(2) Ist bekannt, daß eine Uferlinie behördlich festgesetzt ist, so wird sie angehalten, wenn sie mit der topographischen Gewässergrenze im wesentlichen übereinstimmt. Das Datum der Festsetzung wird im Vermessungsriß vermerkt.

(3) Wenn bei der Teilung eines Grundstücks, das an ein Gewässer grenzt, die Lage der neuen Grenze von der Uferlinie abhängig ist und der Antragsteller von der strengen Erfüllung der Teilungsbedingung in bezug auf die Uferlinie nicht absehen will, muß die Vermessung zurückgestellt werden, bis die Wasserbehörde die Uferlinie auf Antrag des Eigentümers festgesetzt hat.

6. Bei älteren Katasteraufnahmen sind gewöhnlich Grabenränder, Böschungskanten usw. aufgemessen und als Grenze der Uferflurstücke gegen das Gewässer in die Flurkarte eingetragen worden. Auch von den Flurbereinigungsbehörden wird im allgemeinen nicht die topographische Gewässergrenze, sondern die obere Böschungskante als Grenze zwischen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche der Uferflurstücke und dem

Gewässer aufgemessen und als Flurstücksgrenze behandelt. Davon werden jedoch die Grenzverhältnisse an dem Gewässer, wie sie sich nach den Bestimmungen des Wassergesetzes ergeben, nicht berührt. In diesen Fällen gelten vielmehr in eigentumsrechtlicher Hinsicht die §§ 4 und 7 LWG.

7. Befindet sich ein Gewässer nicht im Eigentum der Anlieger (z. B. §§ 3 und 6 LWG), so ist festzustellen,
- a) ob die veränderliche Uferlinie Eigentumsgrenze des Gewässers ist oder
 - b) ob zum Gewässer oberhalb der Uferlinie noch ein Uferstreifen (z. B. Böschung, Schutzstreifen und dgl.) gehört, der dann Ufergrundstück im Sinne des Wassergesetzes ist.

Der Fall a) liegt gewöhnlich bei nicht regulierten natürlichen Gewässern vor.

Der Fall b) tritt auf, wenn die zur Anlage des Gewässers erforderlichen Flächen in fester Abgrenzung übereignet worden sind (z. B. bei Kanälen). Die eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Wassergesetzes finden hier keine Anwendung. Die rechtmäßige Grenze zwischen einem derartigen Grundstück (Gewässer mit Ufergrundstück) und den Nachbargrundstücken richtet sich nach dem Katasternachweis.

8. (1) Im Bereich von Verlandungen (§ 8 Abs. 1 LWG) werden die Grenzen nebeneinanderliegender Ufergrundstücke im Einvernehmen mit den beteiligten Eigentümern festgestellt. Im allgemeinen wird die auf das Gewässer auftreffende Grenze bis zur neuen Uferlinie (topographischen Gewässergrenze) verlängert.

(2) Wird eine Gemeindegrenze durch ein Gewässer bestimmt, so ändert sie sich mit den natürlichen Veränderungen dieses Gewässers.

(3) Bei Seen, Teichen, Weihern und ähnlichen Wasseransammlungen treten durch Verlandungen keine Eigentumsveränderungen ein (§ 8 Abs. 2 LWG).

9. Die vom Wasser verlassenen Flächen der Gewässer zweiter oder dritter Ordnung bleiben nach § 11 Abs. 1 LWG im Eigentum der Anlieger, und zwar im Umfang der gesetzlichen Anteile der Ufergrundstücke am früheren Gewässer. Wenn die Mittellinie des früheren Gewässers als Eigentumsgrenze zwischen einander gegenüberliegenden ehemaligen Ufergrundstücken nicht nach örtlichen Merkmalen zu ermitteln ist, kann der Vermessung im Einvernehmen mit den beteiligten Eigentümern die Mittellinie des Gewässers zugrunde gelegt werden, die sich nach der Darstellung in der Flurkarte ergibt. Bei der Feststellung der Grenzen nebeneinanderliegender Grundstücke wird innerhalb des vom Wasser verlassenen Gewässerbetts entsprechend Nr. 8 Abs. 1 verfahren.

10. Wenn in Gebieten mit alten Flurkarten aus nicht mehr einwandfrei zu klärenden Ursachen so umfangreiche Veränderungen im Verlauf eines Gewässers eingetreten sind, daß im Bereich dieser Veränderungen auch der Besitzstand der früheren und der jetzigen Ufergrundstücke mit dem Katasternachweis weitgehend nicht mehr übereinstimmt, so ist davon auszugehen, daß für die festzustellenden Grenzen ein Versagen des Katasternachweises im Sinne der Nr. 73 FortfAnw. II vorliegt. Der Vermessung wird der örtliche Besitzstand zugrunde gelegt, wenn er von den Beteiligten übereinstimmend als rechtmäßig anerkannt wird. Als Gewässergrenze wird die topographische Grenze aufgemessen (Nr. 5 Abs. 1 Satz 3).

Grenzverhandlung

11. (1) Bei Vermessungen an Gewässern ist in der Grenzverhandlung ggf. zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Grenze des Ufergrundstücks gegen das Gewässer nach dem Wassergesetz und nicht nach dem Katasternachweis richtet.

(2) Bei Abweichungen zwischen dem örtlichen Besitzstand und dem Katasternachweis ist darzulegen, ob sie auf natürlichen Vorgängen beruhen oder durch einen Ausbau des Gewässers künstlich entstanden sind.

(3) In den Fällen der Nrn. 8 bis 10 ist der Sachverhalt in der Grenzverhandlung zu vermerken.

Vermessung

12. (1) Bei schmalen Gewässern sind beide Ufer (topographische Gewässergrenze) aufzumessen. Bei breiten Gewässern ist das von der Vermessung nicht unmittelbar berührte Ufer im allgemeinen nur aufzumessen, wenn sich sonst in der Flurkarte eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Darstellung ergeben würde. An Gewässern sind auch die Böschungskanten aufzumessen, wenn sie topographisch von Bedeutung sind.

(2) Von einer durchgreifenden Sicherung der Maße für die einzelnen Knickpunkte unvermarkter Gewässergrenzen kann abgesehen werden. Es genügt im allgemeinen, wenn die Aufmessung gegen grobe Fehler gesichert wird. Eine Sicherung in diesem Sinne kann z. B. darin bestehen, daß Böschungskanten, die annähernd parallel zur Gewässergrenze verlaufen, mitaufgemessen werden.

Fortführungsriß

13. In den Fortführungsriß wird im allgemeinen nur die vorgefundene topographische Gewässergrenze eingetragen (vgl. Nr. 133 Abs. 2 FortfAnw. II). Bei dem vom Wasser verlassenen Bett eines früheren Gewässers zweiter oder dritter Ordnung, das im Eigentum der Anlieger stand, soll im Fortführungsriß nur die Mittellinie des früheren Gewässers als rechtmäßige Grenze dargestellt werden; die Nummer des früheren Gewässerflurstücks wird mit einem Hinweispfil an die Mittellinie geschrieben.

Eintragung der Vermessungsergebnisse in die Flurkarte

14. (1) Die durch natürliche Vorgänge entstandenen Veränderungen an Gewässergrenzen werden in die Flurkarte einkartiert. Hierbei ist zu prüfen, ob oder inwieweit mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit des Gewässers geringfügige Abweichungen von der bisherigen Darstellung unberücksichtigt bleiben können. Wird die bisherige Kartendarstellung des Gewässers geändert, so ist Nr. 144 FortfAnw. II zu beachten.

(2) Die von der neuen Gewässergrenze abweichende kartenmäßige Gewässergrenze wird in der Amtskarte (im Kartenauszug) gekreuzt.

Bildung und Numerierung der Flurstücke

15. (1) Die durch natürliche Vorgänge an Gewässergrenzen in ihrer Form veränderten Uferflurstücke werden nicht unnummeriert; die Nummer des Gewässerflurstücks bleibt ebenfalls unverändert (Nr. 158 Abs. 2 FortfAnw. II).

(2) Ein Uferflurstück erhält eine neue Nummer, wenn es durch Hinzunahme des gesetzlichen Anliegeranteils an einem vom Wasser verlassenen Gewässerbett in seiner Form verändert wird. Unterliegen solche Flurstücke zugleich einer Teilung (oder Vereinigung), so werden sie wegen der Hinzunahme der Anliegeranteile nicht vorweg unnummeriert. Für das veränderte Gewässer wird die Flurstücksnummer des bisherigen Gewässers beibehalten.

16. (1) Wird ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung, das im Eigentum der Anlieger steht, künstlich verändert, so wird die Fläche des neuen Gewässerbetts kraft Gesetzes Bestandteil der angrenzenden Flurstücke, und zwar in den sich aus § 4 Abs. 2 LWG ergebenden Grenzen. Die innerhalb der neuen Gewässergrenzen liegenden alten Flurstücksgrenzen werden in der Amtskarte (im Kartenauszug) gekreuzt. Die bisherige Flurstücksnummer des Gewässers wird für das veränderte Gewässer beibehalten (Nr. 158 Abs. 2a FortfAnw. II). Die Flurstücke, die durch die Herausnahme der in das neue Gewässerbett fallenden Teilflächen in der Form verändert werden, erhalten neue Nummern. Nr. 15 Abs. 2 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Soll das Gewässer nach der künstlichen Veränderung jedoch in Sondereigentum überführt werden, so ist nach Nr. 162 Abs. 4 und 5 FortfAnw. II zu verfahren. Das gleiche gilt allgemein für künstlich veränderte Gewässer, die nicht im Eigentum der Anlieger stehen.

17. Die Flächen von Buhnen und ähnlichen Strombauwerken sind als besondere Flurstücke auszuweisen.

Flächenberechnung

18. Ist infolge von Veränderungen an Gewässern die Grenzdarstellung in der Flurkarte geändert worden, so werden die Flächen der davon betroffenen Flurstücke neu ermittelt. Nr. 169 Abs. 2 FortfAnw. II ist sinngemäß anzuwenden.
19. Für neu entstandene Landflächen kleineren Umfangs (§§ 8 und 11 LWG) kommt eine Nachschätzung meist nicht in Betracht (vgl. auch Nr. 157 FortfAnw. II). Die Flächen erhalten die Nutzungsarten, Klassenzeichen und Wertzahlen der Uferflurstücke. In besonderen Fällen — z. B. bei größeren Veränderungen nach § 11 LWG — ist die Veränderung für eine Nachschätzung in der Nutzungsveränderungsliste vorzumerken.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1964 S. 1123.

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Änderung der Fortführungsanweisung II

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1964 — Z C 2 — 8110

Die Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II) wird aus Anlaß der Neuauflage wie folgt geändert:

Bezeichnungen:

In den Bezeichnungen treten folgende Änderungen ein:

bisherige Bezeichnung	jetzige Bezeichnung
Zeichenvorschriften	Zeichenvorschrift
Wasserläufe	Gewässer
Gemeindebezirk	Gemeinde

Nr. 1

Im Absatz 2 werden der Hinweis auf die Fußnote und die Fußnote gestrichen. In der Klammer werden die Worte „Anhänge 1 und 2“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

Nr. 6

erhält folgende Fassung:

6. (1) Vermessungsschriften sind:
- a) der Fortführungsriß in zweifacher Ausfertigung (Urschrift und Doppel) mit den zugehörigen Berechnungen,
 - b) die Grenzverhandlung,
 - c) die Flächenberechnung,
 - d) ein ergänzter Kartenauszug in den Fällen der Nr. 16 Abs. 1a und 1c.
- (2) Behördliche Genehmigungen, die zur Teilung von Grundstücken erforderlich sind (ggf. auch ein Zeugnis nach § 23 Abs. 2 BBauG) werden in Kopie den Vermessungsschriften beigelegt.

Nr. 7

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Wenn für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster weder eine Flächenberechnung noch ein Veränderungsnachweis aufgestellt zu

werden braucht, wird der Vermerk „Vermessungsschriften geprüft“ auf dem Fortführungsriß angebracht (z. B. bei Gebäudeeinemessungen oder Grenzfeststellungen). Dieser Vermerk, mit dem die Verantwortung nach Abs. 2 übernommen wird, ist von dem Leiter des Katasteramts zu unterschreiben.

Nr. 8

Satz 1 wird am Anfang wie folgt geändert:

„Vermessungsschriften über Grundstücke, die in ein Flurbereinigungsverfahren oder in ein Siedlungs-(Rentenguts-)verfahren einbezogen sind, werden...“

Nr. 9

erhält folgende Fassung:

9. (1) Bei Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz sind die „Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz“ (s. Anhang 2) zu beachten.

- (2) Das Katasteramt bescheinigt auf der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, daß sie nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind (§ 74 Abs. 2 BBauG).

Nr. 10

Das Wort „Innenminister“ wird durch „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt.

Nr. 13

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ein Vermessungsantrag, der eine genehmigungspflichtige Grundstücksteilung betrifft, soll erst bearbeitet werden, wenn die zuständige Behörde die Teilung genehmigt hat.

Im Absatz 2 werden die Worte „der Regel in das Liegenschaftskataster“ durch „die Flurkarte und die Katasterbücher“ ersetzt.

Als Absatz 3 wird angefügt:

- (3) Ein genehmigungspflichtiger Rechtsvorgang liegt nicht vor, wenn Flurstücksteilungen beantragt werden, ohne daß eine Rechtsänderung im Grundbuch beabsichtigt ist. Dieser Ausnahmefall ist im Vermessungsantrag und in der Grenzverhandlung zu vermerken.

Nr. 15

Im Absatz 1 wird das Wort „angefertigt“ durch „verwendet“ ersetzt.

Nr. 16

Im Absatz 1a erhält der Klammerausdruck folgende Fassung:

„(z. B. im Fall der Nr. 13 Abs. 2, Nr. 143 Abs. 3 und Nr. 162 Abs. 3).“

Nr. 20

Absatz 3a wird durch den Klammerausdruck „(vgl. Nr. 148 VermPAnw. I)“ ergänzt.

Nr. 22

erhält folgende Fassung:

22. Werden Feldmaße erteilt, die aus Rutenmaß in Metermaß umgerechnet sind, so wird auf dem Handriß vermerkt, ob diese Feldmaße in den Unterlagen auf $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ oder $\frac{1}{100}$ Ruten angegeben sind.

Nr. 30

erhält folgende Fassung:

30. Die anderen als Handriß benutzten Vervielfältigungen werden
- a) bei beigebrachten Vermessungsschriften zurückgegeben,
 - b) in den übrigen Fällen für eine nochmalige Verwendung aufbewahrt oder, wenn sie hierfür nicht mehr geeignet sind, ausgesondert und vernichtet.

Nr. 42

Das Wort „vor“ wird in Sperrschrift gesetzt.

Nr. 44

erhält folgende Fassung:

44. Zum Grenztermin sollen die Beteiligten möglichst frühzeitig geladen werden.

Nr. 51

Das Wort „angefertigten“ wird durch „dienenden“ ersetzt.

Nr. 53

Im Absatz 2 ist „Nrn. 71 bis 76“ durch „Nrn. 71 bis 74 und 76“ zu ersetzen.

Nr. 54

wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Bei Grenzen an Gewässern ist der RdErl. über die Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster (s. Anhang 5) zu beachten.

Nr. 55

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Vermessungen sind einwandfrei im Sinne dieser Anweisung, wenn sie durch Sicherungsmaße geprüft und die Eigentümer bei der Ermittlung der Grenzen beteiligt worden sind.

Im Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ und unter Buchst. b) die Worte „oder nach dieser Anweisung“ gestrichen.

Nr. 56

erhält folgende Fassung:

56. (1) Messungslinien nicht einwandfreier Vermessungen, die nicht oder nur unzureichend vermarktet worden sind, werden im allgemeinen nicht wiederhergestellt, es sei denn, daß ihre Lage nach seinerzeit vermarkten Grenzpunkten oder nach alten Gebäuden eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Feldmaße aus nicht einwandfreien Vermessungen werden für die Untersuchung und Herstellung der Grenzen benutzt, soweit sie die Grenzlängen oder die Form der einzelnen Grundstücke bestimmen (Nr. 21 Abs. 4). Soweit diese Maße nicht ausreichen, wird auf die Flurkarte zurückgegriffen (Nr. 16 Abs. 3).

Nr. 60

Die Worte „Festlegung und zur sachgemäßen Eintragung der neuen Grenze“ werden durch „Festlegung der neuen Grenze und zu ihrer sachgemäßen Eintragung“ ersetzt.

Nr. 61

erhält folgende Fassung:

61. Liegt für das zu vermessende Grundstück eine einwandfreie Vermessung noch nicht vor, so sind auch die Grenzen der Reststücke festzustellen,

a) wenn die Trennstücke mindestens drei Viertel der Fläche des zu teilenden Grundstücks (Nr. 52 Abs. 2) umfassen oder

b) wenn Reststücke kleiner als 10 Ar sind.

Ausnahmen von Buchst. b) sind zulässig, wenn nur sehr kleine Flächen abgetrennt werden (z. B. zur Grenzregelung oder zur Straßenerweiterung im Fall der Nr. 62 Abs. 2) und für die Feststellung und Vermessung der Grenzen der Reststücke ein erheblicher Mehraufwand an Zeit erforderlich wäre.

Nr. 62

Im Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „richtig“ durch „maßgebend“ ersetzt.

Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wege, Eisenbahnen, Kanäle“ durch „Straßen, Eisenbahnen, Gewässer“ ersetzt.

Nr. 65

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen innerhalb des Katasternachweises können beruhen auf:“

Nr. 68

Im Klammerausdruck ist „Nr. 70 Abs. 5 und“ zu streichen.

Nr. 69

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis können beruhen auf:“

Nr. 70

Absatz 5 wird gestrichen.

Nr. 71

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei solchen Abweichungen wird der örtliche Besitzstand der Vermessung zugrunde gelegt, wenn er von den Beteiligten anerkannt wird und es ausgeschlossen erscheint, daß eine willkürliche Grenzveränderung (Nr. 76) vorliegt.

Nr. 73

Im Absatz 2 werden die Worte „vorgenommen worden sind“ durch „vorliegen“ ersetzt.

Nr. 74

Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

b) wenn es sich um Grenzveränderungen handelt, die auf Grund eines besonderen Gesetzes (z. B. des Wassergesetzes) rechtliche Wirkung erlangt haben.

Im Absatz 2 erhält der Klammerausdruck folgende Fassung:

„(vgl. Anhang 3).“

Nr. 76

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis, die nicht unter die Fälle der Nrn. 70 bis 75 fallen, sind als willkürliche Grenzveränderungen anzusprechen, wenn an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Katasternachweises nicht zu zweifeln ist.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Grenzveränderung nach Abs. 1 darf keinesfalls im Wege der Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen werden.“

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Nr. 77

erhält folgende Fassung:

77. Ist zur Feststellung der Grenzen die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen (vgl. Nr. 53 Abs. 2), so ist die katastermäßige Grenze als streitige Grenze zu behandeln. Die beantragte Vermessung muß nur dann unterbleiben, wenn die neuen Grenzen nicht bestimmt werden können. Dies wird stets der Fall sein, wenn die Bestimmung der Lage der neuen Grenzen des Trennstücks von der streitig gebliebenen Grenze abhängig ist (z. B. bei der Abtrennung einer bestimmten Fläche). Sonst ist trotz Uneinigkeit der Beteiligten die Vermessung auf der Grundlage der katastermäßigen Grenze auszuführen.

Nr. 78

Im Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt.

Im Absatz 3 werden die Worte „Sämtliche“ und „an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

Nr. 79

Im Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „können“ durch „sollen“ ersetzt.

Nr. 84

Im Absatz 1 wird die Fußnote gestrichen. Er erhält folgende Fassung:

(1) Die Art der Vermarkung richtet sich nach den Vorschriften für Neuvermessungen.

Nr. 86

erhält folgende Fassung:

86. Grenzsteine werden durch Tonrohre, Tonkegel oder Flaschen gesichert, die im allgemeinen zentrisch unter die Grenzsteine gesetzt werden. Auch Grenzzeichen aus Kunststoff müssen eine dauerhafte unterirdische Sicherung haben (z. B. eine Metallspitze, die nach dem Einbringen in den Erdboden von dem Grenzzeichen gelöst wird).

Nr. 87

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

Absatz 1 wird Absatz 2 mit folgender Fassung:

(2) Er hat sich über die Lage der Kabel der Bundespost und der unterirdischen Anlagen anderer Verwaltungen in den Wegen und Straßen eingehend zu unterrichten, damit Beschädigungen der unterirdischen Leitungen vermieden werden.

Zwischenüberschriften vor den Nrn. 90, 91 und 94

Die Überschrift „Zweck“ wird in „Allgemeines“ geändert; die Überschriften „Form“ und „Inhalt“ werden gestrichen.

Nr. 90

erhält folgenden Satz 2:

„Ausnahmen siehe Nr. 194.“

Nr. 93

Im Absatz 1 werden die Worte „mit Tinte oder mit der Schreibmaschine“ durch „dokumentensicher“ ersetzt.

Nr. 94

Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Im Fall der Nr. 13 Abs. 1 sind in der Grenzverhandlung Datum und Aktenzeichen der Bodenverkehrsgenehmigung anzugeben.

Nr. 95

In den Absätzen 1 und 3 wird „Nrn. 71 bis 76“ durch „Nrn. 71 bis 74 und 76“ ersetzt.

Nr. 96

Im Absatz 1 wird hinter dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Grenzzeichen, die nicht Gegenstand der Grenzverhandlung sind, werden nicht in die Skizze übernommen.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Topographische Gegenstände (vgl. auch Nr. 79 Abs. 4) werden in der Skizze nur dargestellt, wenn es zur Klarstellung der Grenzverhältnisse erforderlich ist.

Nr. 102

Im Satz 1 wird das Wort „strittig“ durch „streitig“ ersetzt.

Nr. 105

erhält folgenden Satz 3:

„Die Vollmacht wird der Grenzverhandlung beigelegt, eine Generalvollmacht in der Grenzverhandlung näher bezeichnet.“

Nr. 110

Im Absatz 2 erhält der Klammerausdruck folgende Fassung:

„(z. B. bei Flurbereinigungen, Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz, Siedlungen, neu angelegten oder erweiterten Straßen, Eisenbahnen, Gewässern u. dgl.).“

Nr. 111

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als einwandfrei gelten die nach der Vermessungsanweisung IX, den Ergänzungsbestimmungen I. Teil oder der Vermessungspunktanweisung ausgeführten Polygonierungen.

Nr. 115

Im Absatz 2 werden die Worte „Wegen“ bzw. „Wege“ durch das Wort „Straßen“ und das Wort „Kanälen“ durch „Gewässern“ ersetzt.

Nr. 117

Im Absatz 2 b werden die Worte „Wegen, Eisenbahnen, Kanälen“ durch „Straßen, Eisenbahnen, Gewässern“ ersetzt.

Nr. 119

erhält folgenden Satz 2:

„Bei der Prüfung sind die Vermessungsvordrucke Anlagen 28 bis 30 der Vermessungspunktanweisung zu verwenden.“

Nr. 123

erhält folgende Fassung:

123. (1) Die auf den Trennstücken und mitvermessenen Reststücken errichteten Gebäude und anderen Bauwerke sind, wenn nicht bereits einwandfreie Feldmaße hierfür vorliegen, unter Beachtung der Nr. 194 Abs. 2 einzumessen, und zwar möglichst auf die festgestellten Grenzen.

(2) Die auf den nicht mitvermessenen Reststücken errichteten Gebäude und anderen Bauwerke sind in der Regel ebenfalls einzumessen, wenn sie in der Nähe der neuen oder der wiederhergestellten alten Grenzen stehen.

Nr. 126

Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für den Fortführungsriß werden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 6 auf wetterfestem, lichtpausfähigem Papier oder sonstigem geeignetem Zeichenträger im DIN-Format A 4 oder A 3 verwendet. Bei umfangreichen Vermessungen können Risse im DIN-Format A 2 geführt werden.

(2) Der Fortführungsriß ist von dem die Vermessung ausführenden Beamten usw. im Felde in Urschrift deutlich und übersichtlich zu führen. Schrift und Zeichnung müssen dokumentensicher und lichtpausfähig sein. Bei der Benutzung von Bleistift ist Kohlepapier unterzulegen.

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Wenn Dauerrisse geführt werden, kann der Leiter des Katasteramts zulassen, daß die Ergebnisse der Vermessung in Lichtpausen der Dauerrisse eingetragen werden. Für die Eintragung sind Kugelschreiber oder Tusche-füllhalter zu verwenden. Die Lichtpausen sind durch die vorgeschriebenen Kopfeintragungen (vgl. Anlage 6) als Fortführungsriß zu kennzeichnen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 4 und 5.

Der bisherige Absatz 5 erhält folgende Fassung als Absatz 6:

(6) Von jedem Fortführungsriß wird ein Doppel hergestellt.

Nr. 130

erhält folgende Fassung:

130. (1) Sind zu einer Fortführungsvermessung Fachkräfte nach den Nrn. 5 und 9 der Vorschriften betreffend „Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters“ (s. Anhang 1) herangezogen worden, so ist auf den Fortführungs-rissen zusätzlich folgendes zu bescheinigen:

„Die Vermessung ist unter meiner Leitung und Aufsicht ausgeführt worden. Für die Richtigkeit der Vermessung übernehme ich die Verantwortung.“

.....
Unterschrift
mit Amts-(Berufs-)bezeichnung“

Die Bescheinigung wird von dem Beamten oder Angestellten bzw. von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur unterschrieben, der die Vermessung geleitet und beaufsichtigt hat.

(2) Sind einem Angestellten Fortführungsvermessungen nach Nr. 8 der Vorschriften betreffend „Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters“ übertragen worden, so ist auf dem Fortführungsriß zusätzlich folgendes zu bescheinigen:

„Für die Richtigkeit der Vermessung übernehme ich die Verantwortung.“

.....
Öffentlich bestellter Vermessungs-
ingenieur“

Nr. 131

In Nr. 131 Buchst. d sind die Worte „aufgemessen wurden“ in „angemessen worden sind“ zu ändern und die Worte „wenn dem die Vermessung ausführenden Beamten usw. bekannt ist, daß diese Grenzzeichen im Katasternachweis nicht enthalten sind“ zu streichen.

Nr. 132

In Nr. 132 wird das Wort „eckigen“ gestrichen.

Nr. 133

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Zeichenfehlern (Nr. 67), Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens (Nr. 71), Aufnahmefehlern (Nr. 72) und Grenzveränderungen mit rechtlicher Wirkung (Nr. 74) werden die von den rechtmäßigen Grenzen abweichenden kartenmäßigen Grenzen in den Fortführungsriß nicht eingetragen.

Nr. 134

erhält folgende Fassung:

134. Die Vermessungsstellen haben auf den Fortführungsriß zu vermerken, welche Vermessungsunterlagen bei der Untersuchung und Herstellung der Grenzen verwendet worden sind. Die Katasterämter haben die Angaben ggf. zu ergänzen.

Nr. 135

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Polygonometrische Berechnungen und Kleinpunktberechnungen sind nach den Vorschriften der Vermessungspunktanweisung auszuführen.

Nr. 138

In Nr. 138 Buchst. b werden die Worte „Vermarkung der Grenzen der Trennstücke und vor Durchführung der Vermessung“ durch „der örtlichen Festlegung und Aufmessung der neuen Grenzen“ ersetzt.

Nr. 139

Im Absatz 2 wird „Nr. 123 Abs. 1“ durch „Nr. 123“ ersetzt. Nr. 139 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Bei Flurstücken, die in ein Flurbereinigungsverfahren oder in ein Umlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz einbezogen worden sind, brauchen für eine Sondernachdem dem Katasternachweis die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt zu sein.

Nr. 141

erhält folgende Fassung:

(1) Bei größeren Bauvorhaben können die Trennstücke im Liegenschaftskataster schon vor der örtlichen Festlegung und Aufmessung der neuen Grenzen gebildet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Vermessungsstelle (Nr. 1 Abs. 1) muß der Auftrag für die gesamte Fortführungsvermessung einschließlich der vorerst zurückgestellten Vermarkung und Schlußaufmessung erteilt sein. Der Auftrag muß ferner die Absteckung der Gebäude vor Baubeginn umfassen. Die Durchführung des Auftrags muß auch für den Fall sichergestellt sein, daß Trennstücke vor der Vermarkung und Aufmessung der Grenzen veräußert werden.

b) Für die Umringsgrenzen der aufzuteilenden Grundstücksfläche muß eine einwandfreie Vermessung (Nr. 55) auf der Grundlage eines koordinierten Liniennetzes vorliegen.

c) Für die aufzuteilende Grundstücksfläche muß ein Ausführungsplan mit Absteckungsriß vorliegen, der die Lage der neuen Trennstücksgrenzen verbindlich und geometrisch eindeutig nachweist. Ausführungsplan und Absteckungsriß müssen als Bestandteile der Vermessungsschriften von einer zu Fortführungsvermessungen befugten Stelle aufgestellt sein. Der Absteckungsriß muß die nötigen Elemente für die Eintragung der neuen Grenzen in die Flurkarte und für die spätere Absteckung der Grenzen und Gebäude in der Örtlichkeit enthalten. Die Bodenverkehrsgenehmigung muß vorliegen.

d) Die Grenzverhandlung muß den Antrag der Beteiligten enthalten, daß die neuen Grenzen schon vor der Vermarkung und Aufmessung nach Maßgabe des Ausführungsplans in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen.

(2) Die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. a Satz 3 kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller sich bei Erteilung des Auftrags schriftlich verpflichtet hat, die Kosten der Vermarkung und der Schlußaufmessung auch dann in vollem Umfang zu tragen, wenn Trennstücke vorher veräußert werden.

(3) Wenn der Antrag nicht beim Katasteramt gestellt ist, trägt die Vermessungsstelle die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a vorliegen. Sie ist dem Katasteramt gegenüber verpflichtet, die Vermessungsschriften über die Vermarkung und Schlußaufmessung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten nachzureichen.

(4) Die gesamte Grundstücksfläche soll möglichst aus einem einzigen Grundstück im Rechtssinne bestehen. Der Eigentümer soll daher ggf. durch die Vermessungsstelle frühzeitig darauf hingewiesen werden, daß es in seinem eigenen Interesse liegt, wenn die der Vereinigung der Grundstücke entgegenstehenden Umstände alsbald beseitigt werden.

Nr. 142

Im Absatz 1 wird „Nr. 16 Abs. 1“ in „Nr. 16 Abs. 1 a und 1 c“ geändert.

Im Absatz 4 erhält der Klammerausdruck in der Fußnote folgende Fassung:

„(Abschnitt 5 der Zeichenvorschrift)“.

Im Absatz 5 werden die Worte „in Volllinien dargestellte“ gestrichen.

Im Absatz 6 wird das Wort „neue“ gestrichen.

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Werden Teilflächen eines Besitzstücks als Zuflurstücke ausgewiesen (Nr. 162 Abs. 1 bis 3), so werden die Veränderungen erst nach der Auflassung und Berichtigung des Grundbuchs in die Flurkarte übernommen. Erforderlichenfalls können die neuen Grenzen — als Hinweis auf die Veränderung — zunächst mit Bleistift in die Amtskarte einkartiert werden.

Als Absatz 8 wird angefügt:

(8) Wenn im Zusammenhang mit einer Veränderung nach Abs. 7 ein Zeichenfehler, eine besonders augenfällige Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens oder ein Aufnahmefehler (vgl. Nr. 143 Abs. 1 und Nr. 161) auftritt, wird die Flurkarte vorweg — auf Grund eines besonderen Veränderungsnachweises — berichtigt.

Nr. 144

In Absatz 3 werden die Worte „Grenzveränderungen, die nach dem preußischen Wassergesetz (Auszug s. Anhang 8) rechtliche Wirkung erlangt haben.“ durch „Grenzveränderungen an Gewässern (s. Anhang 5)“ ersetzt.

Nr. 145

erhält folgende Fassung:

145. Wenn Straßen, Wege oder nicht im Anliegereigentum stehende Gewässer neu angelegt oder verändert worden sind, bleiben die neu entstandenen Teilflächen bis zur eigentumsrechtlichen Regelung Bestandteil der bisherigen Flurstücke, sofern diese Teilflächen nach Nr. 162 Abs. 4 als Zuflurstücke behandelt werden. Die neuen Grenzen der Straße, des Weges oder des Gewässers werden wie Eigentumsgrenzen dargestellt, aber überhakt. Nach der Auffassung der Zuflurstücke und der Berichtigung des Grundbuchs werden die Zugehörigkeitshaken — auch in der Amtskarte — durch Rasur entfernt.

Nr. 148

Im Absatz 1 wird der Klammerausdruck „(vgl. Nr. 150 Abs. 1 Satz 2)“ in „(vgl. Nr. 150 Abs. 1 Satz 4)“ geändert.

Nr. 150

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Sonderzeichnungen und Vergrößerungen nicht nach Nr. 148 behandelt werden, sind sie als Beiblätter (im Format der Flurkarte) nach den Vorschriften für die Herstellung der Flurkarten auszuarbeiten. Wird bei Inselkarten ein Teil einer Flur auf einem besonderen Blatt dargestellt, so erhält dieses Blatt die Bezeichnung „Beiblatt“, z. B. Flur 1 Beiblatt 1. Bei Beiblättern zu Rahmenkarten gilt für die Blattbezeichnung Nr. 25 Abs. 3 des Flurkartenerlasses.“

Die Fußnote im Absatz 1 wird gestrichen.

Nr. 151

Im Absatz 1 sind die Worte „Durchführungsplänen, Fluchtlinienplänen“ durch das Wort „Bebauungsplänen“ zu ersetzen.

Nr. 154

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Prüfung der Eintragung in die Flurkarte wird auf dem Veränderungsnachweis — im Fall der Nr. 7 Abs. 3 auf dem Fortführungsriß — besonders bescheinigt.

Nr. 155

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die für die Aufstellung des Liegenschaftskatasters festgelegte Begriffsbestimmung des Flurstücks gilt sinngemäß für neu zu bildende oder veränderte Flurstücke.

Nr. 158

erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Flurstück, das
a) in seiner Form verändert wird oder
b) in einen anderen Numerierungsbezirk übergeht (Ausnahme siehe Abs. 4) oder
c) von der Berichtigung eines Aufnahmefehlers betroffen wird (vgl. Nr. 143 Abs. 1 c),
erhält eine neue Nummer, sofern nicht nach Abs. 2 zu verfahren ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 behalten ihre bisherige Nummer

a) die in der Form veränderten oder berichtigten Flurstücke der Straßen, Wege und fließenden Gewässer,
b) die in der Form veränderten Flurstücke an fließenden Gewässern, wenn sich lediglich die topographische Gewässergrenze auf Grund von natürlichen Vorgängen verändert hat.

(3) bisher Abs. 2.

(4) bisher Abs. 3.

Nr. 159

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ausfallende Flurstücksnummern dürfen nicht wieder verwendet werden.

Nr. 161

Absatz 2 wird gestrichen.

Nr. 162

Im Absatz 1 a werden die Worte „des Besitzstücks“ gestrichen.

Absatz 3 fällt weg.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Übernahme der Veränderungen wird jedoch zurückgestellt, d. h. die Veränderungen werden in die Flurkarte und in die Katasterbücher erst übernommen, wenn die Zuflurstücke durch die Auffassung und Berichtigung des Grundbuchs gegenstandslos geworden sind (vgl. Nr. 142 Abs. 7).“

Nr. 162 erhält folgende Absätze 4 und 5:

(4) Wenn Straßen, Wege oder nicht im Anliegereigentum stehende Gewässer neu angelegt oder verändert worden sind, können die aufzulassenden Teilflächen auch ohne die Voraussetzung des Abs. 1 a als Zuflurstücke behandelt werden. Der Veränderungsnachweis wird jedoch abweichend von Abs. 3 nicht zurückgestellt. Die in ihrer Nutzungsart veränderten Flächen der Zuflurstücke werden in den Katasterbüchern unter der bisherigen Flurstücksnummer zunächst als besondere Nutzungsartabschnitte mit der künftigen Lagebezeichnung einzeln nachgewiesen. Für die Darstellung in der Flurkarte gilt Nr. 145. Nach der Auffassung und Berichtigung des Grundbuchs werden die in der Form veränderten Flurstücke umnummeriert — ausgenommen das Straßen-, Wege- oder Gewässerflurstück (Nr. 158 Abs. 2 a).

(5) Zur Vereinfachung der Katasterführung werden im Fall des Abs. 4 die Teilflächen des früheren Straßen-, Wege- oder Gewässerflurstücks, die außerhalb seiner neuen Grenzen liegen, abweichend von Abs. 4 Satz 1 als selbständige Flurstücke numeriert.

Nrn. 165 bis 167

Nr. 165 Abs. 2 und 3 werden Nr. 166 Abs. 1 und 2.

Die bisherige Nr. 166 wird Nr. 167 Abs. 1.

Die bisherige Nr. 167 wird Nr. 167 Abs. 2; im Satz 1 ist dann „Nr. 166“ in „Abs. 1“ zu ändern.

Nr. 172

Im Satz 1 werden die Worte „Feldmaßen oder“ durch „Feldmaßen, Koordinaten oder“ ersetzt.

Nr. 175

Im Absatz 2 werden die Worte „Wegen, Wasserläufen“ durch „Straßen, Wegen, Gewässern“ ersetzt.

Nr. 176

In den Absätzen 1 und 2 ist „Spalte 14“ in „Spalte 16“ zu ändern.

Nr. 179

Im Absatz 1 ist „Nr. 165 Abs. 1 und 2“ in „Nr. 165 und Nr. 166 Abs. 1“ und in den Absätzen 1 und 2 „Spalte 14“ in „Spalte 16“ zu ändern.

Nrn. 181 und 182

„Spalte 14“ ist in „Spalte 16“ zu ändern. In Nr. 182 wird „Nr. 167“ durch „Nr. 167 Abs. 2“ ersetzt.

Nr. 184

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Besteht die Nutzungsart aus mehreren Klassenflächen, Klassenabschnitten oder Sonderflächen, so werden die Gesamtfläche der Nutzungsart und ihre Ertragsmeßzahl als Zwischensummen in den Spalten 7 und 8 des Berechnungshefts gebildet.

Nr. 185

erhält folgende Fassung:

(1) Die Flächen und Ertragsmeßzahlen der Flurstücke und der einzelnen Flurstücksabschnitte (Nutzungsarten, Klassenflächen, Klassenabschnitte, Sonderflächen) werden im Vordruck Anlage 7 oder 8 ermittelt. Der Vordruck Anlage 7 wird nach Bedarf durch Einlageblätter nach den Mustern der Anlagen 7 a und 7 b ergänzt.

(2) Die Vordrucke für die Flächenberechnung sind so eingerichtet, daß die linke Seite der Anlage 7 und der obere Teil der Anlage 8 zugleich auch als Veränderungsnachweis dienen können, wenn dies katastertechnisch angebracht erscheint.

Nr. 186

Die Absätze 1 und 2 sind zu streichen.

Nr. 187

Im Absatz 2 ist „Spalten 8 und 11“ in „Spalten 12 und 14“ zu ändern.

Nr. 192

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vermessungen, die nur der Feststellung, Wiederherstellung oder Vermarkung vorhandener Grenzen dienen, werden wie Fortführungsvermessungen behandelt.“

Nr. 193

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei gerichtlichen Grenzfestsetzungen ist nach den Vorschriften über die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten zu verfahren (s. Anhang 3).

Nr. 194

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebäudeeininmessungen, nach denen Grenzbescheinigungen (s. Anhang 4) ausgestellt werden sollen oder die dem Nachweis von Grenzabständen dienen, sind wie Fortführungsvermessungen zu behandeln.“

Im Absatz 1 wird die Fußnote gestrichen.

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„oder wenn Grenzzeichen gesetzt worden sind (vgl. Nr. 79 Abs. 2 und Nr. 80 Abs. 1).“

Nr. 196

erhält folgenden Absatz 2:

(2) Vermessungsschriften über Gebäudeeininmessungen nach Nr. 194 sind innerhalb von drei Wochen nach Ausstellung der Grenzbescheinigung einzureichen.

Nr. 199

Im Absatz 1 Satz 1 ist „(Nr. 6)“ in „(Nr. 6 Abs. 1)“ zu ändern.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vom Katasteramt erteilten Handrisse und die Unterlagen zu b) werden an die Vermessungsstelle zurückgegeben (vgl. Nr. 30 Buchst. a). Von den Unterlagen zu b) sind vor ihrer Rückgabe erforderlichenfalls Kopien anzufertigen.“

Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

Nr. 201

Im Satz 2 ist „— mit Ausnahme des Handrisses (vgl. Nr. 30) —“ zu streichen.

Änderung von Vordrucken

Die Vordrucke

- a) Anlage 1 „Vermessungsantrag“,
 - b) Anlage 3 „Ladung zum Grenztermin“ und
 - c) Anlage 7 „Flächenberechnung zum Veränderungsnachweis“
- werden geändert.

Die erste Zeile des Vordrucks „Ladung zum Grenztermin“ erhält folgende Fassung: „Gemeinde Gemarkung“. Auf der Rückseite dieses Vordrucks werden die Zeilen 1 bis 11 gestrichen.

Für die Flächenberechnung wird zusätzlich ein neuer Vordruck im DIN-Format A 4 eingeführt, der in die Fortführungsanweisung II als Anlage 8 übernommen wird.

Die geänderten Vordrucke und der neue Vordruck werden in der Neuauflage der Fortführungsanweisung II abgedruckt.

Änderung des Anhangs

Der Anhang der Fortführungsanweisung II wird geändert. Im Anhang werden folgende Runderlasse abgedruckt:

1. RdErl. v. 5. 4. 1962 betr. Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
2. RdErl. v. 17. 7. 1964 betr. Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz
3. RdErl. v. 9. 6. 1958 betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten
4. RdErl. v. 4. 4. 1962 betr. Erteilung von Grenzbescheinigungen
5. RdErl. v. 21. 7. 1964 betr. Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster

Auszug aus dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) v. 22. Mai 1962.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1964 S. 1125.

Fortführungsanweisung II

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1964 — Z C 2 — 8110

Die „Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 i. d. F. v. 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)“ kann nach Fertigstellung des Sonderdrucks zum Preise von 4,— DM vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg bezogen werden. Der Subskriptionspreis beträgt 3,— DM bei Bestellung bis zum 25. September 1964. Der Sonderdruck ist voraussichtlich im November d. J. lieferbar.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1964 S. 1130.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.